

Gegenüberstellung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für paybox Bank Kreditkarten

	Alte Fassung AGB Dezember 2022	Neue Fassung AGB März 2023
1 Gegenstand der AGB und Geltung	1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) regeln gemeinsam mit den Vereinbarungen im Kartenantrag die Vertragsbeziehung (im Folgenden „Kartenvertrag“) zwischen der paybox Bank AG (im Folgenden „paybox Bank“) als Kartenausgeber der A1 Mastercard Kreditkarte (im Folgenden „Karte“) und dem Karteninhaber (im Folgenden „KI“). Die AGB gelten, wenn ihre Geltung zwischen der paybox Bank und dem Karteninhaber vereinbart ist.	1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) regeln gemeinsam mit den Vereinbarungen im Kartenantrag die Vertragsbeziehung (im Folgenden „Kartenvertrag“) zwischen der paybox Bank AG (im Folgenden „paybox Bank“) als Kartenausgeber der A1 Mastercard Kreditkarte (im Folgenden „Karte“) und dem Karteninhaber (im Folgenden „KI“). Die AGB gelten, wenn ihre Geltung zwischen der paybox Bank und dem Karteninhaber vereinbart ist. Die Vereinbarung im Kartenantrag geht jenen in den AGB vor.
4 Begriffsbestimmungen	4.10 Starke Kundenauthentifizierung Die starke Kundenauthentifizierung ist das in der Delegierten Verordnung (EU) 2018/389 geregelte Verfahren zur starken Authentifizierung des KI anhand von zwei der drei Merkmale Wissen, Besitz und Inhärenz. Die mobile-PIN und die Karten-PIN dienen als Merkmal „Wissen“; das registrierte Mobiltelefon und die Karte als Merkmal „Besitz“ und die biometrische Authentifizierung als Merkmal „Inhärenz“. Die starke Kundenauthentifizierung kommt bei der Auslösung von elektronischen Zahlungsvorgängen (über Internet oder mobile Datenverbindung sowie bei Kartentransaktionen an Geldausgabeautomaten und POS-Kassen) sowie bei der Anmeldung des KI zum A1 Mastercard Kundenbereich zum Einsatz.	4.10 Starke Kundenauthentifizierung Die starke Kundenauthentifizierung ist das in der Delegierten Verordnung (EU) 2018/389 geregelte Verfahren zur starken Authentifizierung des KI anhand von zwei der drei Merkmale Wissen, Besitz und Inhärenz. Die mobile-PIN und die Karten-PIN dienen als Merkmal „Wissen“; das registrierte Mobiltelefon und die Karte als Merkmal „Besitz“ und die biometrische Authentifizierung als Merkmal „Inhärenz“.
8 Verwendung der Karte – Voraussetzungen und Beschränkungen	8.3 Das Recht des KIs zur Verwendung der Karte ist mit dem vereinbarten Verfügungsrahmen beschränkt. In die Berechnung des Verfügungsrahmens werden alle in Punkt 9.1. beschriebenen Arten von Transaktionen einbezogen.	8.3 Das Recht des KIs zur Verwendung der Karte ist mit dem vereinbarten Verfügungsrahmen beschränkt. In die Berechnung des Verfügungsrahmens werden alle in Punkt 9.1. beschriebenen Arten von Transaktionen einbezogen. Im Falle einer Verschlechterung der Bonität des KI, welche mit einem beträchtlich erhöhten Risiko verbunden ist, dass der KI seinen Zahlungspflichten im Ausmaß des vereinbarten Verfügungsrahmens nicht vollständig erfüllen kann, ist die paybox Bank berechtigt, für die Dauer dieser Bonitätsverschlechterung den Verfügungsrahmen zu reduzieren. Der Verfügungsrahmen wird gegebenenfalls auf einen solchen Betrag reduziert, den der KI voraussichtlich vollständig bezahlen kann, sodass kein beträchtlich erhöhtes Risiko eines Zahlungsausfalls mehr besteht. Die paybox Bank wird den KI über die Reduktion des Verfügungsrahmens unter Angabe des reduzierten Betrags möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich danach informieren. Sollte der KI seine Bonität, die er im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses hatte, wieder erlangen, wird die paybox Bank den Verfügungsrahmen wieder auf die ursprüngliche Höhe anheben und den KI darüber informieren.